Verordnung über die Ausweisung der Kreisoberpfarrstellen

Vom 13.12.2000 (ABl. Anhalt 2001 Bd. 2, S. 25), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung der Kreisoberpfarrstellen am 13.1.2010.

Auf Grund von § 59 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1. [1] Die nach dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vorgesehenen Kreisoberpfarrstellen (vergl. Anlage 1 und § 8 Abs. 4 des genannten Kirchengesetzes) werden auf Grund von § 6 Abs. 2 Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union als Pfarrstellen nach A 14 ausgewiesen. [2] Werden andere Gemeindepfarrstellen durch eine Kreisoberpfarrerin oder einen Kreisoberpfarrer besetzt, so gelten diese Stellen stattdessen für die Zeit dieser Besetzung als Pfarrstellen nach A 14. [3] Entsprechendes gilt für die Pfarrstellen des Vorstehers der ADA und des Landesdiakoniepfarrers (vergl. Anlage 2 des genannten Kirchengesetzes).

§ 2. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.